



Wien, 14.6.2019

Stellungnahme zum Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch, das Strafgesetzbuch, [...] geändert werden (Drittes Gewaltschutzgesetz – 3. GeSchG) (158/ME XXVI. GP)

Als Einrichtung, die auf die Arbeit mit minderjährigen Opfern von Gewalt spezialisiert ist, möchten wir – wie auch schon in der Arbeitsgruppe „Opferschutz“ der „Task Force“ der Bundesregierung – in unserer Stellungnahme zum o.a. Gesetzesentwurf besonders auf die Bedürfnisse minderjähriger Opfer hinweisen. Dies erscheint umso wichtiger, als der vorliegende Entwurf eher auf die Verschärfung von Strafen als auf die umfassende Ausweitung von Maßnahmen des Opferschutzes (z.B. durch den Ausbau von Prozessbegleitung) abzielt. TäterInnenzentrierte Maßnahmen sind aber nicht in jedem Fall mit einer Stärkung des Opferschutzes verbunden.

Keinesfalls dürfen Maßnahmen der TäterInnenarbeit – die grundsätzlich auch im Sinne des Opferschutzes zu begrüßen sind – auf Kosten des Opferschutzes finanziert werden.

Zu folgenden Bestimmungen möchten wir Stellung nehmen:

- Die Verlängerung der Fristen für die Verjährung von Schadenersatzansprüchen nach § 1489 ABGB ist aus Sicht des Opferschutzes zu begrüßen.
- Die Einführung von Erschwerungsgründen in § 33 StGB, vor allem jenem der „Beeinträchtigung des psychischen Wohlbefindens des Opfers“, ist ebenfalls zu begrüßen.
- Zur Änderung bzw. Erhöhung der Strafdrohung bei bestimmten Delikten ist folgendes grundsätzlich anzumerken: In der im Rahmen der Task Force in Auftrag gegebenen Studie von Grafl und Haider sticht vor allem die niedrige Verurteilungsquote insbesonders bei Delikten gegen minderjährige Opfer ins Auge (bei schwerem sexuellem Missbrauch nach § 206 StGB rund 30%, bei sexuellem Missbrauch nach § 207 StGB sogar nur 17-24%). Daraus lässt sich schließen, dass eine Erhöhung der Strafen im überwiegenden Teil aller Fälle völlig wirkungslos wäre, da es gar nicht zu einer Verurteilung kommt. Effektive Maßnahmen, die zu einer Erhöhung der Verurteilungsquote führen würden (wie z.B. ein Ausbau kindgerechter Befragungsmethoden bei Polizei und bei Gericht), kommen im Gesetzesentwurf nicht vor.

Zu befürchten ist weiters, dass eine Anhebung der Strafdrohungen dazu führen könnte, dass es in der gerichtlichen Praxis zu noch mehr Einstellungen in Strafverfahren kommt.

Die Komplexität der Thematik zeigt sich beim Straftatbestand der „Fortgesetzten Gewaltausübung“ (§ 107b Abs. 4 StGB), der u.a. dann Anwendung findet, wenn Eltern gegen ihre Kinder über einen längeren Zeitraum Gewalt ausüben.



Dies umfasst nicht nur massive Gewaltausübung, sondern auch Ohrfeigen oder andere leichtere Gewaltformen.

Die bisherige Strafdrohung von fünf bis fünfzehn Jahren hat in der Praxis zum einen zu drastischen Strafen auch bei verhältnismäßig leichter Gewaltanwendung, zum anderen aber zu häufigen Verfahrenseinstellungen geführt. Zu berücksichtigen ist, dass beides eine Belastung für das betroffene Kind darstellen kann: Eine hohe Strafe kann Schuldgefühle verursachen, da in den meisten Fällen die Kinder den TäterInnen – hier handelt es sich ja in der Regel um Eltern oder nahe Angehörige – gegenüber auch positive Gefühle empfinden. Eine Einstellung des Verfahrens wiederum kann belastend sein, da dem Kind vermittelt wird, dass die Gewalt, die es erlebt hat, von der Justiz nicht ernstgenommen wird. Daher wäre es aus Sicht des Opferschutzes sinnvoll, bei Beziehungstaten Strafrahmen festzulegen, die an die Schwere der Gewalt angepasst und so auch von den Opfern als angemessen erlebt werden können.

Es erscheint daher angemessen, die Mindeststrafhöhe bei Fortgesetzter Gewaltausübung, die länger als ein Jahr ausgeübt wird, zu verringern, um der unterschiedlichen Schwere der Gewaltanwendung besser Rechnung tragen zu können. Vermutlich wäre eine „Grundstrafdrohung“ von sechs Monaten bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe in den meisten Fällen ausreichend und könnte dazu führen, dass es bei diesem Delikt weniger Verfahrenseinstellungen und angemessenere Strafbemessungen gibt.

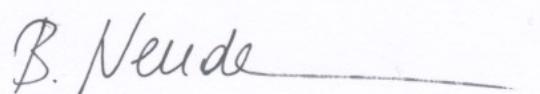
- Die vorgeschlagene Änderung des Jugendgerichtsgesetzes 1988 ist aus fachlicher Sicht *aufs Schärfste* abzulehnen. Denn auch wenn minderjährige Opfer häufig Gewalt durch junge Erwachsene erleiden und dadurch schwer belastet oder traumatisiert werden können, so ist die Tatsache, dass sich junge Erwachsene noch in Entwicklung befinden, wissenschaftlich erwiesen. Daher sollten sie nicht wie Erwachsene bestraft werden, sondern es sollte eher der Ausbau von Maßnahmen der (Sekundär-)Prävention und der Resozialisierung gefördert werden.
- Die Erweiterung des Tatbestandes der beharrlichen Verfolgung (§ 107a StGB) durch die Berücksichtigung der Veröffentlichung von Bildaufnahmen u.ä. ist grundsätzlich ebenfalls zu begrüßen.

Im Gesetzesentwurf fehlen zentrale Maßnahmen, die etwa für die Umsetzung der „Leitlinien für eine kindgerechte Justiz“ des Europarates nötig wären:

- Minderjährige ZeugInnen von Gewalt (z.B. Kinder, die Gewalt gegen einen Elternteil miterleben müssen) sind durch die ZeugInnenschaft oft erheblich belastet oder traumatisiert. Im Strafprozessrecht werden sie nicht als Opfer anerkannt, sodass ihnen wesentliche Opferrechte (z.B. Prozessbegleitung) vorenthalten bleiben.
- Opferrechte bleiben weiterhin Antragsrechte, und ihre Nichteinhaltung bleibt weitgehend sanktionslos. Maßnahmen wie das Recht, bei Dolmetschleistungen nach einer Person des eigenen Geschlechtes zu verlangen, werden ohne Wirkung bleiben, solange es in manchen Sprachen zu wenige DolmetscherInnen gibt und Dolmetschleistungen nicht angemessen entloht werden.



- Verständliche Informationen über Unterstützungsmaßnahmen für Verbrechensopfer und Entscheidungen des Gerichts vor allem in einer kindgerechten Sprache für Kinder und Jugendliche
- Verfahrenskonzentration bei parallel laufenden Straf- und Zivilverfahren bei minderjährigen Opfern von Gewalt und damit Vermeidung von Mehrfachbefragungen minderjähriger Opfer
- Es fehlen ausreichend finanzierte Unterstützungsleistungen für (minderjährige) Opfer von Gewalt in Form von rechtlicher und psychosozialer Beratung vor einer Anzeige bzw. in Fällen, in denen es aus verschiedenen Gründen nicht zu einer Anzeige kommt.



Mag.^a Barbara Neudecker, MA